

<h1>Vorlage</h1>	<h1>110</h1>	<h1>2019</h1>	Zur Kenntnis Öffentlich								
<b>TOP:</b> Umsetzung der Erreichung der Ziele der Antragsteller (SPD- und CDU-Fraktion) zu den Änderungsanträgen der Vorlagen 160/2016 und 171/2016 i. V. m. den Beschlusslagen zu den Vorlagen 54/2018 und 56/2018											
Kosten €:		Hsh.-Stelle:		Hshjahr:							
Produktkosten €:											
Mittel stehen											
			<b>Beratungsergebnis:</b>								
Beratungs- folge	Sitzungs- termin	TOP	einst.	ja	nein	Enth.	Sachbearbeiter/in	[REDACTED]			
FWD	<b>17.09.2019</b>										
VA	<b>19.09.2019</b>						Aktenzeichen	<b>912-05</b>			
Rat CLZ	<b>23.09.2019</b>						Datum	<b>16.06.2019</b>			
							Protokollauszug erforderlich	ja			
<b>Beteiligte Stellen:</b>											
	1	2	3	4	Stabstelle Stadtplanung...	Stabstelle Digitalisierung...	GB	PR	81	Stadtw.	KBG
Protokollauszug erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Sachverhalt:**

Für das Wirtschaftsjahr 2015 zahlten die Stadtwerke Altenau GmbH erstmals eine Gewinnausschüttung aus. Die Gesellschafterin Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld regte dies aufgrund der im Rahmen des mit dem Land Niedersachsen geschlossenen Zukunftsvertrages in Verbindung mit der damals herrschenden angespannten Haushaltslage an. Mithin schütteten die Stadtwerke Clausthal GmbH den Gewinn für das Wirtschaftsjahr 2015 aus.

Auf Antrag von SPD- und CDU-Fraktion im hiesigen Stadtrates, kam es beim jeweiligen Punkt 3 der Vorlagen 160/2016 und 171/2016 zu veränderten Beschlussvorlagen (vgl. Protokoll der Ratssitzung vom 15.12.2016 TOP 16 und 17).

Verwaltungsseitig wurde bereits schon damals auf die potentielle Rechtswidrigkeit der veränderten Beschlusslage hingewiesen. Diese Auffassung bestätigte die Kommunalaufsicht des Landkreises Goslar mit Schreiben vom 03.04.2017 zunächst. Dies bewog die Verwaltung zur Erstellung der Vorlagen 47/2017 und 48/2017 in der die Rücknahme der Beschlüsse empfohlen wurde. Am 24.04.2017 relativierte die Kommunalaufsicht ihre Auffassung zur potentiellen Rechtswidrigkeit. Die hiesige Politik lehnte die Rücknahme der Beschlüsse daraufhin mehrheitlich ab.

Mit Schreiben vom 28.12.2017 wurde der Sachverhalt dem niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport (MI) berichtet. Dieses teilte mit Schreiben vom 13.02.2018 die verwaltungsseitige Auffassung hinsichtlich der Rechtswidrigkeit der Beschlüsse. Das MI lässt offen, ob die gewollten Maßnahmen durch andere oder weitere Kompensierungsmaßnahmen dennoch potentiell zur Umsetzung kommen könnten.

Aufgrund des Schreibens des MI, in dem die verwaltungsseitige Rechtsauffassung geteilt wird, wurden mit den Vorlagen 54/2018 und 56/2018 die erneute Rücknahme der in 2016 veränderten Beschlusslage empfohlen. Wiederum wurde eine Rücknahme der Beschlüsse durch die Politik abgelehnt. Stattdessen wurde beschlossen, die Verwaltung zu bitten, dass diese prüfen möge, ... „wie die Erreichung der Ziele der Antragsteller aus dem ursprünglichen Antragstext heraus durch Kompensationen anderer Konsolidierungsmaßnahmen und Rahmenbedingungen erreicht werden kann“... Ferner sollten die Gewinne der jeweiligen Stadtwerke im Haushalt zur Umsetzung der Ziele genutzt werden.

Nach eingehender Prüfung sind die gewünschten Maßnahmen wie folgt zu bewerten:

#### Rückbau und Platznachgestaltung „Brandruine“ Bohlweg 12 Wildemann:

Die Brandruine ist mittlerweile durch den Landkreis Goslar im Rahmen der Ersatzvornahme abgerissen worden. Verwaltungsseitig ist angedacht, das Grundstück zu erwerben um mit LEADER-Fördermitteln dort drei Parkplätze zu errichten, die vor allem dem gegenüberliegenden Einzelhandelsgeschäft zugutekämen. Bei den aufzubringenden Kosten für den Kauf und die Umgestaltung zu einer Parkplatzfläche würde es sich allerdings um investive Kosten handeln. Aufgrund dessen können die Finanzmittel aus der Gewinnausschüttung der jeweiligen Stadtwerke nicht direkt für diese Maßnahme verwendet werden.

#### Rückbau und Platznachgestaltung „Schusterklausen“ in Altenau:

Die Immobilie ist durch den Landesliegenschaftsfond an eine Privatperson veräußert. Was mit der Immobilie und dem Grundstück zukünftig passieren soll, ist diesseits nicht bekannt.

#### Rückbau und Platznachgestaltung „Kutscherstuben“ Wildemann:

Die Immobilie befindet sich derzeit im Besitz des niedersächsischen Landesliegenschaftsfonds, der selbige zu einem Verkaufspreis von 8.000,- € veräußern würde. Die Immobilie wird über einen Immobilienmakler am Markt angeboten, ein Käufer konnte bisher nicht gefunden werden. Nach telefonischer Auskunft ist der Landesliegenschaftsfond derzeit nicht an einem Abriss der Immobilie interessiert. Die Zustimmung wäre allerdings zwingend erforderlich um die Maßnahme umzusetzen. Mithin ist festzustellen, dass es sich bei den für die Maßnahme einzusetzenden Mitteln um investive Haushaltsmittel handeln würde. Aufgrund dessen können die Finanzmittel aus der Gewinnausschüttung der jeweiligen Stadtwerke nicht direkt für diese Maßnahme verwendet werden.

#### Wiedererrichtung Badesteg Buntenbock:

Hier fehlt eine tatsächliche Konkretisierung der Örtlichkeit. Sollte es sich um die Stelle handeln an der vor geraumer Zeit ein entsprechender Steg vorhanden war, wird mitgeteilt, dass es sich bei dem Grundstück über das die Zuwegung zu dem Badesteg möglich war, um ein Grundstück handelt, welches sich in „privater Hand“ befindet. Dieses wurde von den Eigentümern eingefriedet, da diese den öffentlichen Zugang auf das Grundstück unterbinden wollten. Die Wiedererrichtung des Badesteges würde nur den Eigentümern zugutekommen. Mithin wären auch die für diese Maßnahme einzusetzenden Mittel dem investiven Haushalt zuzurechnen. Aufgrund dessen können die Finanzmittel aus der Gewinnausschüttung der jeweiligen Stadtwerke nicht direkt für diese Maßnahme verwendet werden.

#### Umsetzung Café Marktkirchenplatz Clausthal:

Der Bau eines entsprechenden Gebäudes ist, ob mit oder ohne Fördermittelunterstützung, dem investiven Haushalt zuzurechnen. Aufgrund dessen können die Finanzmittel aus der Gewinnausschüttung der jeweiligen Stadtwerke nicht direkt für diese Maßnahme verwendet werden. Mithin wäre zunächst die Betreiberfrage zu klären, da die Errichtung einer zusätzlichen Immobilie ohne einer entsprechenden Nutzung generieren zu können, nicht Ziel sein kann.

#### Zellerfelder Terrassen:

Die Zellerfelder „Trebra“-Terrassen werden durch LEADER-Mittel saniert.

### Sanierung Baudenkmal „Altes Rathaus“ Altenau:

Das Gebäude ist mittlerweile an eine Privatperson veräußert und wird derzeit durch diese saniert.

Mithin sollen für die Umsetzung der Maßnahmen zur Beseitigung von Schrottimmobilien, potentielle Fördermittel des Landkreises Goslar genutzt werden. Auf telefonische Nachfrage bei der Fachdienstleiterin A. Ristau aus dem Fachbereich Bauen und Umwelt des Landkreises Goslar, teilte diese mit, dass es keinen Fördermittelfond im Haushalt des Landkreises Goslar gebe, sondern lediglich das Produktsachkonto „Ersatzvornahmen“ auf 500.000,- € aufgestockt wurde. Diese Finanzmittel können aber nur seitens der Landkreisverwaltung in Anspruch genommen werden.

Im Zwischenergebnis bleibt festzuhalten, dass alle Maßnahmen die durch den gemeinsamen Änderungsantrag von SPD-/CDU-Fraktion benannt waren und umgesetzt werden sollten, mittlerweile anderweitig erledigt sind oder dem investiven Teil des Haushaltes zuzurechnen sind und somit nicht direkt aus den Gewinnausschüttungen der jeweiligen Stadtwerke finanziert werden können.

Da es sich bei den potentiellen Maßnahmen ausschließlich um den Einsatz investiver Mittel handelt, kann eine -durch politischen Beschluss gewünschte- Kompensation durch andere Konsolidierungsmaßnahmen und Rahmenbedingungen auch lediglich im investiven Teil des Haushaltes erfolgen. In diesem Zusammenhang wird auf die bekannte Situation im Hinblick auf die drohende Ausschöpfung des Investitionskreditrahmens laut Zukunftsvertrag verwiesen. Verwaltungsseitig werden die bereits veranschlagten Maßnahmen (vgl. Haushaltsplan 2019 i. V. m. Vorlage 80 und 80-1/2019) als notwendig erachtet. Insofern können verwaltungsseitig keine Konsolidierungsmaßnahmen zur Kompensation angeboten werden.

Um die Maßnahmen potentiell doch umsetzen zu können, müssen diese, sofern politisch gewollt, in die investive Planung aufgenommen werden und in die anstehenden Verhandlungen zur Veränderung des investiven Kreditdeckels mit den Zukunftsvertragspartnern eingebracht werden.

Ferner bleibt festzustellen, dass verwaltungsseitig ab dem Haushaltsjahr 2017 jeweils 40.000 € als Einnahme im Rahmen „Gewinne aus Beteiligungen“ veranschlagt waren, die 1:1 als Ausgabe im Bereich der Wirtschaftsförderung vorgesehen sind. Das entsprechende Ausgabe-Produktsachkonto wurde zu Mehrausgaben berechtigt, sofern Mehreinnahmen beim entsprechenden Einnahme-Produktsachkonto vorhanden sind. Dies gewährleistet, dass die entsprechenden Gewinne auch in voller Höhe hätten an einen Dritten weitergeleitet werden können. Da es bei den Stadtwerken Altenau GmbH allerdings zu keinen übereinstimmenden Gesellschafterbeschlüssen gekommen ist, wurden die potentiell auszuschüttenden Gewinne in Folgejahre vorgetragen. Eine Auszahlung an die potentiell zu begünstigende TECLA Technologiezentrum GmbH konnte somit nicht erfolgen.